

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 03.05.2016

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	05.04.2016
2			Landkreis Rotenburg (Wümme)	22.04.2016
3			LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.03.2016
4	Stadtwerke Zeven	14.04.2016		
5	Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e.V.	14.04.2016		
6	Industrie- und Handelskammer Stade	14.04.2016		
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	19.04.2016		
8	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	18.04.2016		
9	Wasserverband Bremervörde	15.04.2016		
10	NLWKN Betriebsstelle Stade	22.03.2016		
11	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	18.03.2016		
12	TenneT TSO GmbH	21.03.2016		
13	GASCADE Gastransport GmbH	21.03.2016		
14	Bundesnetzagentur	18.03.2015		
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.04.2016		
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.04.2016		
17	Samtgemeinde Tarmstedt	17.03.2016		
18	Samtgemeinde Selsingen	21.04.2016		
19	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr – Geschäftsbereich Verden	13.04.2016		

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (05.04.2016)

Stellungnahme zu Nr. 1

Die Behördenbeteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu den o.g. Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Zeven grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weiterhin teilen wir mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Die Landwirtschaft wird durch mehrere Faktoren betroffen sein, z.B.:

- Flächenverlust durch Gebäude, Wege und Straßen,
- An- und Durchschneidungsschäden umliegender Flächen
- Flächenbetroffenheit durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die möglichen Beeinträchtigungen könnten starke bis sehr starke betriebliche Betroffenheiten hervorrufen. Daher halten wir es für erforderlich, den Flächenbedarf durch die verschiedenen Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beziffern.

Der Änderungsbereich ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist bereits eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen.

Für das konkrete Vorhaben werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück) im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Baugenehmigungsplanung und sind in diesem Rahmen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Wir geben den Hinweis, erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz anzusiedeln, um o.g. existenzgefährdenden kumulativen Betroffenheiten im Vorfeld zu begegnen.

Wir empfehlen nachfolgend geeignete Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen, die der Stadt/Gemeinde gehören
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf Stadt-/Gemeindeeigenen Flächen (Industriebrachen)

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landkreis Rotenburg (Wümme) (22.04.2016)

Stellungnahme zu Nr. 2

Aus Sicht der Regionalplanung, der Abfallwirtschaft und der Kreisarchäologie bestehen keine Bedenken.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Zu Bodenschutzrecht:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abwasserentsorgung

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. Da das Schmutzwasser in der Ortschaft Badenstedt z.Zt. dezentral entsorgt wird, ist für das Plangebiet auch eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorzusehen. Die Schmutzwasserbeseitigung kann über eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage oder mittels einer abflusslosen Sammelgrube erfolgen.

Zu Abwasserentsorgung:

Für das geplante Vorhaben wird eine dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

Niederschlagswasserentwässerung

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden *Oberflächenwassers* soll möglichst durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht oder nur unvollständig möglich sein, ist eine gedrosselte Ableitung über eine Regenwasserrückhaltung in den nächstgelegenen Vorfluter vorgesehen.

Bei der weiteren Konkretisierung der Planung wird die Samtgemeinde entsprechende Unterlagen einreichen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Hinsichtlich des Immissionsschutzes (hier: Lärm) kann anhand der vorliegenden Unterlagen keine Stellungnahme erstellt werden. Für eine Beurteilung ist eine entsprechende Betriebsbeschreibung der gesamten Fläche erforderlich.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Ich weise darauf hin, dass seit diesem Monat mein fortgeschriebener Landschaftsrahmenplan in Kraft getreten ist. Ich bitte ihn in Zukunft statt der Urfassung von 2003 zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung im Internet ist inzwischen erfolgt.

Auf die naturschutzfachlichen Anforderungen laut meinem Schreiben im Baugenehmigungsverfahren weise ich hin.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Konkrete Betriebsunterlagen liegen erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vor, so dass erst dann beurteilt werden kann, ob die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.

Der Hinweis betrifft das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

**3 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover,
Kampfmittelbeseitigungsdienst (22.03.2016)**

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (**LGLN**), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei:

„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt“.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 3

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind, auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches, keine Maßnahmen zur Gefahrenerforschung durchzuführen.

Dies ist bei der konkreten Baudurchführung zu prüfen. Im bereits vorliegenden positiven Bauvorbescheid werden diesbezüglich keine Hinweise gegeben.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Auskünfte des LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit §2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4 - 19

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.